

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21577 –**

Beiträge deutscher Linksextremisten im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Verfassungsschutzbericht 2019 heißt es auf Seite 144 unter der Zwischenüberschrift „Vernetzungen ins ausländerextremistische Spektrum“:

„Eine weitere Form der Vernetzung ist die Zusammenarbeit deutscher Linksextremisten mit linksextremistischen Organisationen aus dem Bereich des säkularen Ausländerextremismus. Ein klassisches Betätigungsfeld ist die „Kurdistan-solidarität“. Teile der deutschen linksextremistischen Szene solidarisieren sich mit den kurdischen Autonomiebestrebungen allgemein und insbesondere mit der verbotenen „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK). Diese Solidarität umfasst auch die syrische PKK-Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) und deren bewaffneten „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) einschließlich der „Frauenverteidigungseinheiten“ (YPJ). Der konkrete Beitrag deutscher Linksextremisten reicht von prokurdischer Propaganda über Straf- und Gewalttaten in Deutschland bis hin zu Reisen in die kurdischen Siedlungsgebiete im Osten der Türkei, in Nordsyrien und im Nordirak.“

1. Welche konkreten Antifa-Gruppierungen bzw. anderweitigen linksextremistischen Gruppierungen in Deutschland stehen in einem Kontext zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Reisezielregionen (bitte nach Gruppierung/Organisation sowie Anzahl der Mitglieder aufschlüsseln)?

Die sogenannte Kurdistan-solidarität ist ein klassisches Betätigungsfeld für Teile der deutschen linksextremistischen Szene. Sie wird überwiegend von Einzelpersonen in unterschiedlicher Ausprägung getragen. Diese solidarisieren sich mit der kurdischen Autonomiebestrebung allgemein und insbesondere mit der „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) sowie ihr nahestehender Organisationen und Gruppierungen wie der „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) oder deren „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG).

Wesentliche Träger der „Kurdistan-solidarität“ auf organisatorischer Ebene sind etwa die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und die „In-

terventionistische Linke“ (IL). Eine konkrete Zuordnung zu einzelnen „Antifa-Gruppierungen“ ist nicht möglich.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Reisezwecken und am Reiseziel konkret vorgenommenen, sicherheitsrelevanten Unterstützungshandlungen deutscher Linksextremisten, die in die in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen kurdischen Siedlungsgebiete gereist sind (bitte neben der Mitgliedschaft in der jeweiligen linksextremistischen Organisation auch nach den in der Vorbemerkung der Fragesteller jeweiligen Zielregionen aufschlüsseln)?

Die konkrete Unterstützung einer „revolutionären Bewegung“ diene Einzelpersonen aus dem linksextremistischen Spektrum als Grund für Reisen in die in der Vorbemerkung angesprochenen kurdischen Siedlungsgebiete. Die Ausreisemotivation von Linksextremisten reicht dabei von zumeist humanitärem Engagement bis in Einzelfällen zur Teilnahme an Kampfhandlungen. Eine konkrete Zuordnung im Sinne der Fragestellung ist auf Grundlage der hier vorliegenden Erkenntnisse nicht möglich.

3. Wie viele deutsche Linksextremisten sind bisher aus Deutschland in die in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Zielregionen zu dem in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Anlass gereist, beziehungsweise kann die Bundesregierung notfalls eine grobe Schätzung dazu vornehmen (bitte auch nach jeweiliger linksextremistischer Organisation und den Zin der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Zielregionen aufschlüsseln)?

Den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen zufolge reiste in den vergangenen zehn Jahren eine Anzahl von Personen im mittleren zweistelligen Bereich, die dem Bereich des Linksextremismus zugeordnet werden, in kurdische Einflussgebiete aus. Eine konkrete Zuordnung im Sinne der Fragestellung ist auf Grundlage der hier vorliegenden Erkenntnisse nicht möglich.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Absichtsbekundungen deutscher Linksextremisten, sich kurdischen Gruppen wie der PKK bzw. YPG anzuschließen oder diese unterstützen zu wollen, und falls ja, um was für Aussagen handelt es sich hier genau, und spielt dabei die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen in den dortigen kurdischen Siedlungsregionen eine Rolle?

In Deutschland werden immer wieder Aufrufe – insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen – zur Solidarität mit der Bevölkerung oder den Kampfverbänden in den kurdischen Einflussgebieten veröffentlicht. So beteiligten sich auch deutsche Linksextremisten an Kampagnen wie „RiseUp4Rojava“ im Zusammenhang mit der türkischen Militäroperation in Nordsyrien im Oktober 2019. Individuelle Reiseabsichten und konkrete Aufrufe zur Beteiligung an den Kampfhandlungen vor Ort spielen dabei kaum eine Rolle.

Überwiegend handelt es sich um prokurdische Propaganda und die Aufforderung zu Solidaritätsaktionen in Deutschland. In diesem Zusammenhang kommt es zu Blockaden, Brandstiftungen und Sachbeschädigungen.

5. Welche sonstigen Kenntnisse hat die Bundesregierung über Ausreisen deutscher Linksextremisten nach Syrien (z. B. im Hinblick auf konkrete Gruppierungen in Deutschland oder auch hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung der Ausreisenden)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Betrachtet die Bundesregierung die in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Reisen als ein Problem für die innere Sicherheit Deutschlands?

Falls ja, welche Gründe sprechen dafür, und gibt es dabei Unterschiede bezüglich der angesprochenen Zielregionen in der Vorbemerkung der Fragesteller?

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, dass Linksextremisten Reisen in kurdische Einflussgebiete gezielt unternommen haben, um dort erworbene militärische Fähigkeiten in Deutschland zur Begehung von Straf- und Gewalttaten einzusetzen.

7. Kann die Bundesregierung die nach einem Medienbericht genannte Anzahl von 47 Antifa-Gruppierungen, die unter Beobachtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder der Landesbehörden für Verfassungsschutz stehen, bestätigen, oder kann sie diese Zahl korrigieren (s. www.welt.de/politik/deutschland/plus209172941/Verfassungsschutz-Mindestens-47-Antifa-Gruppen-im-Visier.html)?

Bei der „Antifa“ handelt es sich nicht um eine oder mehrere Organisationen mit festen Strukturen und klaren Mitgliedschaften. Vielmehr wirkt der „Kampf gegen den Faschismus“ für Anhänger linksextremistischer Ideologien und linksextremistischer Gruppierungen in unterschiedlichen Ausprägungen identitätsstiftend. Eine zahlenmäßige Benennung von „Antifa-Gruppierungen“, die durch die Verfassungsschutzbehörden beobachtet werden, ist daher nicht möglich.

